

darauf zu rechnen sein, daß der Voranschlag sub C. nicht überschritten wird, indem sodann deren Kapitalfonds schon vom Jahre 1840 an um 3,000 Thlr. — — wächst.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe zuvörderst zu bemerken, daß, was die Berechnung anlangt, welche im jenseitigen Berichte aufgenommen worden ist, daraus hervorgeht, daß die hohe Staatsregierung, wie dankbar anzuerkennen ist, sicher gegangen ist. Man hat die Witwen zu einem $\frac{1}{3}$, die Waisen zu $\frac{1}{6}$ angenommen. Ich glaube, so hoch wird sich kaum die Zahl belaufen, und es läßt sich annehmen, daß, wenn nicht außerordentliche Fälle, die allerdings nicht garantiert werden können, eintreten, die Ausgabe der Kasse sich nicht so hoch belaufen wird, als im jenseitigen Berichte berechnet worden ist. Ferner ist eine Berechnung in der Beilage zur dritten Abtheilung aufgestellt, wonach bei 3000 Thlr. Zuschlag der jährliche Zuschuß aus Staatskassen sich auf circa 11,000 Thlr. in Summa belaufen würde. Auch hier ist bei der Berathung sicher gegangen, indem man die Zinsen von je 1000 Thlr. nur zugeschlagen, und nur die Zinsen von je 1000 Thlr. zu $3\frac{1}{2}$ Procent berechnet hat. Geht man genauer zu Werke, d. h. berechnet man die Summen von 25, 50, 75, 100 Thlr. in Zuwachs, so stellt sich ein günstigeres Resultat heraus, und der Zuschuß wird sich im Jahre 1865 noch nicht auf 8000 Thlr. belaufen. Die Berechnung ist von mir aufgestellt, aber dem Bericht nicht beigefügt worden, weil bei einem Pensionsgesetze besser ist, man nimmt eine höhere Summe an, indem man nicht weiß, welche Wechselfälle eintreten können, die die Ausgaben erhöhen. Indes glaube ich die Beruhigung geben zu können, daß der Zuschuß sich schwerlich über 11,000 Thlr. belaufen wird, wenn jetzt jährlich ein Beitrag von 3000 Thlr. gegeben wird.

Secretair v. Biedermann: Man wird vielleicht glauben, daß ich als Stiftsabgeordneter gegen den unter 2 aufgeführten Antrag Protestation einlegen werde. Das wird aber nicht geschehen, weil ich ihn unschädlich halte. Er kann nicht Einfluß haben auf das Verfahren, welches die hohe Staatsregierung mit den Stiftungen in Folge frühern ständischen Antrags eingeleitet hat. Ich glaube sogar, daß die Verwendung der Summe, die, sei es in Folge der Vereinigung oder rechtlicher Entscheidung, zur Disposition der hohen Staatsregierung kommen könnte, auf diese Weise zweckmäßiger verwendet würde, als auf die Weise, welche die hohe Staatsregierung bei der Verhandlung mit den Stiftern ins Auge gefaßt hat. Doch spreche ich hier nur meine individuelle Meinung aus. Eine andere Frage ist aber die, ob der Kammer gleichgültig sein könne, daß ein solcher Antrag erfolgt, und der Meinung bin ich nicht, daher ich gegen den Antrag stimmen werde. Erstens finde ich nicht passend, wenn man etwas Unnötiges thut, und das ist hier der Fall; denn es ist schon im ersten Antrage ausgesprochen, daß, wenn die hohe Staatsregierung disponible Mittel auf irgend eine Weise erhält, sie solche zu diesem Zweck verwenden soll. Erhält nun die hohe Staatsre-

gierung aus den Stiftungen etwas, so ist sie demnach schon darauf hingewiesen, sie für die Schulpensionskasse zu verwenden. Der zweite Grund ist, daß ich den Antrag nicht angemessen finde; denn es liegt in diesem Antrage, und ich glaube, daß diese Absicht dabei zum Grunde gelegen hat, eine Art von Mahnung an die Regierung, nicht zu vergessen, daß ein früherer ständischer Antrag sie aufgefordert habe, mit den Stiftern zu verhandeln. Einer solchen Mahnung bedarf es nicht; denn ich kann versichern, daß die Verhandlung eingeleitet und im Gange ist. Uebrigens muß ich wiederholen, was schon bei dem vorigen Landtage gesagt worden ist, daß aus dem Fonds des Stiftes Wurzen jährlich sehr viel auf kirchliche und Schulzwecke verwendet wird.

Graf Wichtum: Ich bin dasjenige Mitglied, was sich seinen Collegen in der Deputation in Bezug auf den Antrag unter 2 nicht anschließen konnte. Dem, was vom Hrn. Secretair Biedermann so eben geäußert worden, stimme ich vollkommen bei, und abgesehen von der quaestio an? kann ich es durchaus nicht für angemessen erachten, über eine ganz unbestimmte Größe jetzt schon einen definitiven Entschluß zu fassen. Auch würde dies ein Vorgriff in die Rechte einer künftigen Ständeversammlung sein. Ich muß der geehrten Kammer daher den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer durchaus widerrathen.

Prinz Johann: Ich bin gleichfalls der Ansicht, daß es sachgemäßer sei, dem Antrage unter 2 nicht beizutreten. Die Unterhandlungen mit den beiden Stiftern sind im Gange und dann ist es nicht angemessen, im Voraus schon über die Verwendung zu bestimmen. Einmal weiß man nicht, welchen Zweck man künftig als den nöthigsten zu befördern finden wird, wenn die Verhandlungen beendet sind, und es kann sein, daß dann dringendere Gegenstände vorliegen. Auf der andern Seite weiß man nicht, was für Bedingungen sich die Stifter machen werden. Es kann sein, daß sie sich die Bedingung machen, daß die zu gewährende Summe zu diesem oder jenem Zwecke verwendet werde. Es scheint mir in dem Antrage eine Einmischung in die Verhandlung zu liegen, welche der Verhandlung selbst nicht förderlich sein dürfte. Darum bin ich gegen den Antrag.

v. Leipziger: Die drei Redner vor mir haben zum Theil schon mit beredtem Munde gesagt, was ich zu sprechen mir erlauben wollte. Hauptsächlich ist aber der Punkt des Vorgriffes in das Auge zu fassen. Ich will mich nicht bei diesem Anlaß einlassen in eine weitläufige, staatsrechtliche Auseinandersetzung und Erörterung über das dem Hochstift Meissen zur Seite stehende gute Recht und die perpetuirliche Capitation. Es ist das schon bei dem vorigen Landtage von mir weitläufig auseinandergesetzt worden. Aber ein Vorgriff bleibt dieser jegige Antrag des Abg. Eisenstuck jedenfalls. Der Abg. Eisenstuck hat bei jegigem Landtage erwähnt, daß er ruhig den zwischen der Staatsregierung und dem Hochstift